

Koordinierung der Planung und Durchführung von Meliorationsmaßnahmen der Mitgliederbetriebe;

Wahrnehmung der Hauptinvestitionsträgerschaft, insbesondere für komplexe Meliorationsvorhaben, in ihrem Gebiet;

Bildung von Investitionsvorbereitungs- und Projektierungsgruppen zur Ausarbeitung der technisch-ökonomischen Zielstellung für Meliorationsvorhaben sowie zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für kleinere Einzel- und Komplexmaßnahmen.

10. a) Der Vorsitzende des Komitees und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft sind verantwortlich für ein enges Zusammenwirken beider Organe bei der Lösung von Grundsatzfragen, die beide Zweige betreffen, sowie bei der Erarbeitung der Jahres- und Perspektivpläne.

Vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft wird gewährleistet, daß der Teil der wirtschaftlichen Vorleistungen zur Durchführung von Meliorationen informatorisch im einheitlichen Plan des Meliorationswesens der Bezirkslandwirtschaftsräte und des Staatlichen Komitees für Meliorationen ausgewiesen wird.

- b) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft werden beauftragt, eine Überprüfung der Zuordnung über die Wasserläufe vorzunehmen mit dem Ziel der Eingliederung von Kleinstwasserläufen mit landwirtschaftlicher Bedeutung in den Bereich der Landwirtschaft und der Eingliederung der Wasserläufe, die Mehrnutzungscharakter tragen, Einfluß auf den Oberflächen- und Grundwasserhaushalt haben, vorwiegend dem Hochwasserschutz oder der Versorgung mit Trink- und Betriebswasser oder der Aufnahme von Abwasser dienen, in den Bereich der Wasserwirtschaft.

11. a) Die Finanzierung der Betriebe und Einrichtungen der WB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau wird auf der Grundlage der bestätigten Pläne bis zum 31. Dezember 1966 beibehalten.

13. c) Der Beschluß vom 5. Dezember 1963 über die Bildung der WB Meliorationen wird mit Wirkung vom 1. August 1966 aufgehoben.

Berlin, den 7. Juli 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

Anordnung über das Statut des Staatlichen Komitees für Meliorationen.

Vom 11. Juli 1966

Auf Grund des Beschlusses vom 7. Juli 1966 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Meliorationen und weitere Aufgaben zur Verbesserung der Planung und Leitung im Meliorationswesen (Auszug) (GBI. II S. 555) wird folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Das Staatliche Komitee für Meliorationen — nachstehend Komitee genannt — ist das zentrale Organ des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für die einheitliche und komplexe Planung und Leitung des Meliorationswesens.

(2) Das Komitee verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerates, der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Anordnungen und Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Vorsitzende des Komitees ist dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber für die Gesamtentwicklung seines Bereiches verantwortlich. Er sichert die Einheitlichkeit der Führungstätigkeit bei der Lösung der Hauptaufgaben. Er richtet seine Tätigkeit auf die Anwendung und Vervollkommnung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung und die Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung im Meliorationswesen zur weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion. Das erfordert vor allem, daß sich der Vorsitzende und die anderen Führungskräfte des Komitees in jeder Hinsicht auf das Neue in Politik, Ökonomie und Technik orientieren und dieses Neue mit wissenschaftlichen Führungsmethoden durchsetzen.

§ 2

(1) Der Vorsitzende des Komitees gewährleistet die zentrale staatliche Leitung des Meliorationswesens auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne so, daß im Mittelpunkt der Tätigkeit, der unterstellten Betriebe und Einrichtungen die ständige Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und Intensivierung der Grünlandwirtschaft zur maximalen Steigerung der Hektarerträge vom Acker- und Grünland, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Verbesserung der Qualität der Leistungen sowie der Rentabilität der volkseigenen Betriebe des Meliorationswesens stehen und durch die komplexe sozialistische Rationalisierung und mit den vorhandenen materiellen und finanziellen Ressourcen die höchstmögliche Erweiterung an meliorierten Flächen erfolgt und ein hoher Zuwachs am Nationaleinkommen erreicht wird.